

Gehaltstabelle ab 1. Mai 2015

Die Gehaltstabelle gilt für alle Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes, die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören, und für die Lehrberufe Hotel- und Gastgewerbeassistent sowie Bürokaufmann. Die Berufsbezeichnungen und Gehaltspositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst € 20,70.

Zuschlag für Fremdsprachenkenntnisse: Angestellte, die eine oder mehrere den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechende Fremdsprachen beherrschen und nicht in eine Gehaltskategorie eingestuft sind, die ihre Fremdsprachenkenntnisse berücksichtigt, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Zuschuss zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt von **monatlich € 30,00**, sofern die Anwendung der Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Fehlgeldentschädigung für Kassiere: monatlich € 30,70.

Beschäftigungsgruppen	Monatsgehalt in €				
	Dauer der Betriebszugehörigkeit gem. II Gehaltsordnung F. Dienstzeitzulage des Kollektivvertrages				
	bis 5 Jahre	6.-10. Jahr	11.-15. Jahr	16.-20. Jahr	über 20 Jahre
Beschäftigungsgruppe 0	1.900,00	1.947,50	1.995,00	2.042,50	2.090,00
Beschäftigungsgruppe 1 Angestellte mit großem Verantwortungsbereich	1.825,00	1.870,60	1.916,30	1.961,90	2.007,50
Beschäftigungsgruppe 2 Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich	1.550,00	1.588,80	1.627,50	1.666,30	1.705,00
Beschäftigungsgruppe 3 Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung - Im berufseinschlägigen Aufgabenbereich	1.500,00	1.537,50	1.575,00	1.612,50	1.650,00
Beschäftigungsgruppe 4 Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr	1.425,00				
Beschäftigungsgruppe 5 Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung	1.400,00	1.435,00	1.470,00	1.505,00	1.540,00

Lehrlingsentschädigung

Für Hotel- und GastgewerbeassistentIn und kaufmännische Lehrlinge:

1. Lehrjahr	€ 625,00
2. Lehrjahr	€ 695,00
3. Lehrjahr	€ 830,00
4. Lehrjahr	€ 910,00

Dienstkleidungspauschale für den Lehrberuf Hotel- und GastgewerbeassistentIn: € 35,20

Die Dienstkleidungspauschale ist nicht zu gewähren, wenn der Dienstgeber die Dienstkleidung zur Verfügung stellt.

Ferialpraktikanten

Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen zur Ableistung einer Betriebspraxis verpflichtet sind, haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr, mindestens aber in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahrs.

Pflichtpraktikanten, die für ihre Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung benötigen, haben Anspruch auf Entgelt in der Höhe einer Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahrs.

Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe in Niederösterreich

Die pauschale Trinkgeldfestsetzung durch die NÖ Gebietskrankenkasse (für die Einbeziehung in die Beitragsgrundlage) gilt in folgender Höhe:

1. Für Beschäftigte im Portierdienst und für das Servicepersonal mit Inkasso € 29,07 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Für die übrigen Beschäftigten im Beherbergungsbereich, insbesondere Zimmermädchen (Stubenmädchen) und für das Servicepersonal ohne Inkassotätigkeit € 14,53 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
3. Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise, aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden ein Betrag von € 1,45 bzw. € 0,73 unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 und 2 festgesetzt.

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

Beschäftigungsgruppe 0

Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, wie zB Geschäftsführer/in, Hoteldirektor/in, jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung

Beschäftigungsgruppe 1

Angestellte mit großem Verantwortungsbereich:

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Empfangschef/in, Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Personaldirektor/in, Chefsteward/ess, Food- and Beverage-Leiter/in, IT-Manager/in, Leiter/in des Housekeeping- Bereichs

Beschäftigungsgruppe 2

Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich:

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen, Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der

Beschäftigungsgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten
- und

- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter-Stellvertreter/in, Food- and Beverageverantwortliche/r, Housekeeping-Verantwortliche/r, Bilanzbuchhalter/in, Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung

Beschäftigungsgruppe 3

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung-im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigeren Ausbildung.

Beispiele: Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r, Sales- und Marketingassistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in, Hotelassistent/in, Rezeptionist/in, animateur/in, Hotel- und Gastgewerbe-Assistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in, Supervisor/in, IT-Assistent/in.

Beschäftigungsgruppe 4

Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr:

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss.

Beschäftigungsgruppe 5

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung, sowie Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis

Übergangsbestimmungen

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2015 begonnen hat, sind in die ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit entsprechende Beschäftigungsgruppe einzustufen. Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juli 2015 mit Dienstzettel bekannt zu geben. Kommt es zu keiner Einigung über eine neue Einstufung, so kann eine sozialpartnerschaftlich errichtete Schiedsstelle angerufen werden.

Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Kollektivvertrages, besonders über die Einstufung eines Arbeitnehmers in die Beschäftigungsgruppen und die Gehaltsschemata ist eine Schlichtungsstelle zur Entscheidung anzurufen.

- Diese Schlichtungsstelle ist aus zwei Vertretern des Fachverbandes Hotellerie in der Wirtschaftskammer Österreich und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt.
- Anträge auf Schlichtung sind vom betroffenen Arbeitgeber oder betroffenen Arbeitnehmer eingeschrieben per Post an den Fachverband Hotellerie in der Wirtschaftskammer Österreich zu richten. Unter einem haben die beiden betroffenen Parteien im Antrag aus einer Liste im Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieses Zusatzkollektivvertrages bildet, jeweils zwei Vertreter des Fachverbandes Hotellerie in der Wirtschaftskammer Österreich und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier im Österreichischen Gewerkschaftsbund für die Schlichtungsstelle zu nominieren. Es ist sodann Aufgabe des Fachverbandes Hotellerie in der Wirtschaftskammer Österreich, unter den nominierten Vertretern einen Vorsitzenden zu ernennen, der den Schlichtungstermin koordiniert. Der Vorsitzende wird abwechselnd je Sitzung aus den Reihen der Arbeitgebervertreter bzw. aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter gewählt.
- Entscheidungen der Schlichtungsstelle können nur einstimmig getroffen werden, wobei jedem der vier Vertreter eine Stimme zukommt.
- Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungskommission vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungskommission (Postaufgabedatum) verstrichen sind.
- Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.

Vertreter des Fachverbandes Hotellerie:

Dr. Klaus Ennemoser,
Mag. Matthias Koch
Mag. Lisa Kristan

alle p.A. Fachverband Hotellerie in der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Vertreter der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier:

Hr. Norbert Bauer
Hr. Manfred Frcena
Hr. Paul Prusa

alle p.A. Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier im Österreichischen Gewerkschaftsbund, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien

Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstr. 1, 3100 St. Pölten,
T 02742/851 19610 bzw. 19630, F 02742/851 19619, e-mail: tf1@wknoe.at
<http://www.gastwirtnoe.at> bzw. <http://www.hotelnoe.at>